

Erklärung Leerstandsabgabe bis 30.04. eines jeden Jahres

Was ist ein Leerstand?

Jede Wohnung, in der im Jahr 2023 für mehr als 6 Monate keine Personen mit Hauptwohnsitz gemeldet war.

Was muss ich tun?

Bis spätestens 30.04.2024 muss jeder Leerstand an das Gemeindeamt erklärt werden.

Wenn du der Meinung bist, dass du unter eine der 7 Ausnahmen fällst, muss dies ebenfalls gemeldet werden.

Sollte keine Ausnahme zutreffen, ist der Betrag einzuzahlen.

Wie erkläre ich meinen Leerstand / meine Ausnahme?

Auf der Homepage unter „Bürgerservice/Infos & Formulare“ befindet sich ein Formular.

Wohnungseigentümer, deren Wohnungen durch unsere interne Auswertung als Leerstand aufscheinen, werden von uns zusätzlich schriftlich verständigt.

Ausnahmen für die Leerstandsabgabe

- Aus rechtlichen, bautechnischen oder vergleichbaren Gründen **nicht gebrauchstaugliche oder nutzbare** Immobilie
- Immobilie mit **bis zu zwei Wohnungen**, wovon **in einer der Eigentümer seinen Hauptwohnsitz** hat
- Immobilie, die für **gewerbliche, land- und forstwirtschaftliche oder berufliche Zwecke** verwendet wird, wie insbesondere Ordinationen, Büros, Kanzleien, Privatzimmervermieter und Geschäftslokale
- Immobilie, die von den Eigentümern aus **gesundheitlichen oder altersbedingten Gründen** nicht mehr als Hauptwohnsitz verwendet werden kann
- Immobilie, die trotz geeigneter Bemühungen über einen Zeitraum von mindestens sechs Monaten **nicht zum ortsüblichen Mietzins** vermietet werden kann
- Immobilie, die **betriebstechnisch notwendig** ist, Wohnungen im Rahmen land- und/oder forstwirtschaftlicher Betriebe sowie Dienst- und Naturalwohnungen
- Immobilie, für die ein **zeitnaher Eigenbedarf** besteht